BAUSTELLENABSICHERUNG

RVS 5.44

Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

LF5 Arbeitsstelle von längerer Dauer im Freiland
Arbeiten unter Verkehr

Anhang 1 Blatt 11

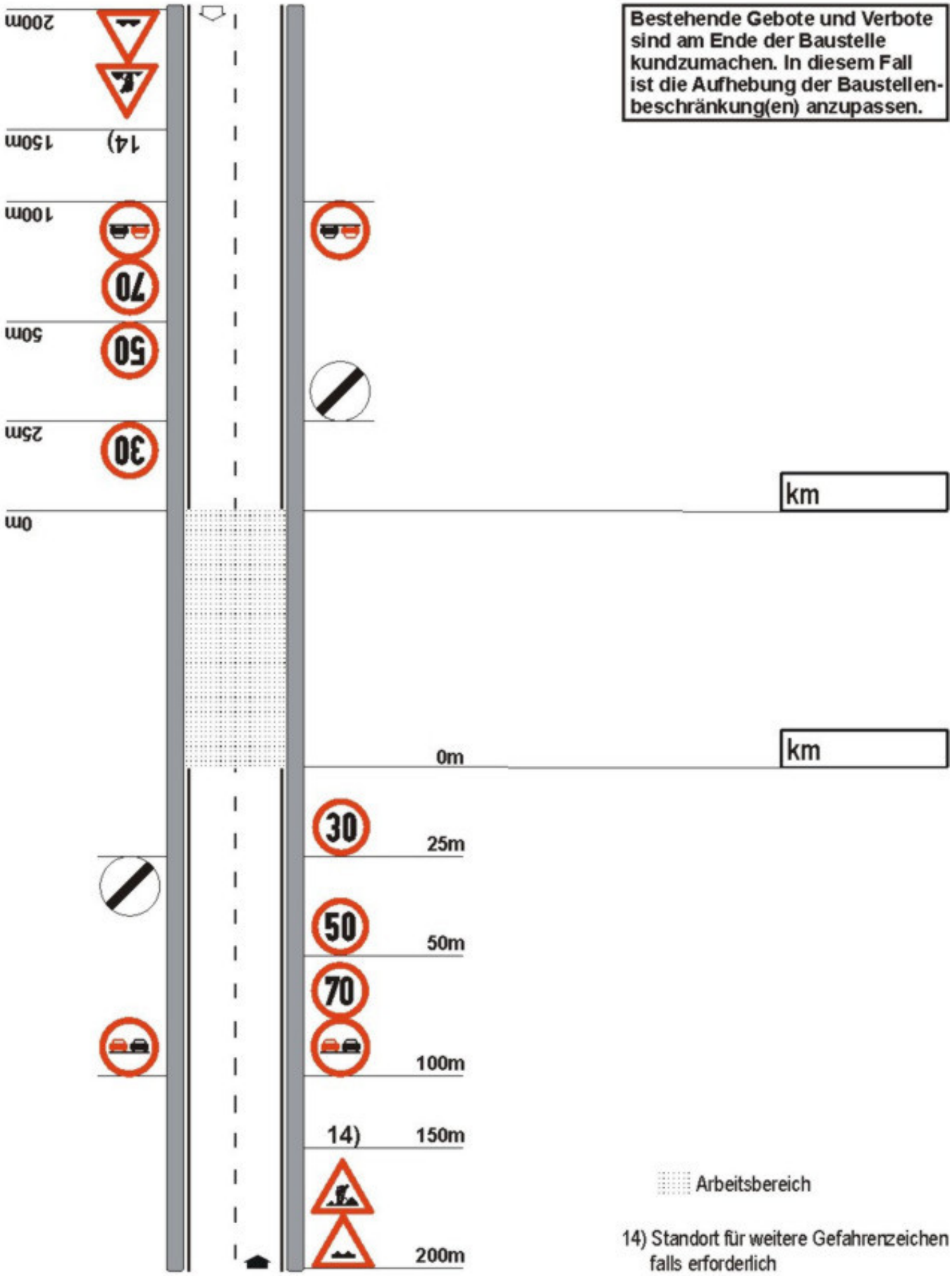

Bestehende Gebote und Verbote sind am Ende der Baustelle kundzumachen. In diesem Fall ist die Aufhebung der Baustellenbeschränkung(en) anzupassen.

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV),
Arbeitsgruppe "Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung", Arbeitsausschuss "Straßenausrüstung"

August 2001